# REACH



# **Kundeninformation**

## REACH verbessert den Schutz der Verbraucher

EU-Chemikalienverordnung (REACH-Verordnung) (EG) Nr. 1907/2006 (seit 1. Juni 2007 in Kraft)





# REACH

## **Kundeninformation**

#### Hintergrund

Im Interesse der Verbraucher hat sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den Handel mit chemischen Substanzen möglichst sicher zu gestalten. Hierzu wurde die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (**REACH**-Verordnung) erlassen. Diese EU-Chemikalienverordnung ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

Das Kürzel **REACH** steht für die **R**egistrierung, **E**valuierung (Bewertung), **A**utorisierung (Zulassung) und Beschränkung von **Ch**emikalien. Nach dem Prinzip der Beweislastumkehr überträgt **REACH** die Verantwortung für die Überprüfung der Chemikaliensicherheit auf die Hersteller und Importeure in der EU. Sie müssen künftig überzeugend darstellen, dass ihre Produkte sicher zu handhaben sind und weder die Gesundheit der Weiterverarbeiter oder Verbraucher noch die Umwelt über Gebühr belasten.

## Welche Pflichten ergeben sich für Handelsunternehmen?

Registrierungspflicht nach Art. 7, Abs. 1: (gilt bei Verbrauch > 1t/a/Produzent). Bei Käufen innerhalb der EU hat der Handel keine Registrierungspflicht für die Stoffe der bezogenen Erzeugnisse. Wird bei Produzenten außerhalb der EU gekauft, so muss vorab geprüft werden, ob diese einen sog. Alleinvertreter benannt haben, der alle Pflichten, so z.B. die Klärung oder sogar Durchführung der Registrierung übernommen hat.

Mitteilungspflicht nach Art. 7 Abs. 2: (gilt bei Verbrauch > 1t/a/Produzent). Diese Pflicht (sie gilt nur bei Käufen außerhalb der EU) besteht, wenn ein gefährlicher Stoff (z.B. erbgutverändernd, krebserregend oder bioakkumulierend) in einer Konzentration von größer als 0,1 Massenprozent (w/w) in den Erzeugnissen enthalten ist.

## Informationspflicht über SHVC-Stoffe nach Art. 33:

Erzeugnisse können u.U. sog. SVHC-Stoffe (Substances of Very High Concern = besonders besorgniserregende Stoffe) enthalten – diese erfüllen die Kriterien des Art. 57, wurden gemäß Art. 59 ermittelt und in der sog. Kandidatenliste der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) (s. Internet: echa.europa.eu) veröffentlicht. Ist die Konzentration größer als 0,1 Massenprozent (w/w) müssen die Kunden informiert werden.

### Was hat die Indunorm Hydraulik GmbH bereits unternommen?

Auch wir, die Indunorm Hydraulik GmbH, sind als Großhandelsunternehmen mit ca. 13.000 verschiedenen Erzeugnissen in unserem Hydraulik-Lieferprogramm als Händler (Käufe innerhalb der EU) bzw. "Importeur" (bei Käufen außerhalb der EU) von dieser Verordnung betroffen. Einmal pro Jahr stellen wir eine Anfrage bzgl. REACH an unsere Lieferanten. Auch in Neu-Verhandlungen wird REACH sehr früh angesprochen.

Die o.g. Punkte wurden alle abgeklärt. Laut unserer Lieferanten enthalten die Erzeugnisse unseres Verkaufsprogramms nur registrierte Stoffe.

Zur Zeit sind keine Erzeugnisse/Gemische aus unserem Lieferprogramm betroffen.

Alle o.g. Informationen wurden nach derzeitigem und bestem Kenntnisstand erteilt. Zusicherungen oder rechtsverbindliche Erklärungen anderer Art bzgl. Vollständigkeit oder Korrektheit dieser Informationen können dennoch nicht abgegeben werden, weil wir uns lediglich auf Angaben unserer Lieferanten stützen. Eine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung dieser Erklärung bzw. im Vertrauen hierauf entstehen, wird daher ausgeschlossen.

Für Fragen zu REACH stehen unseren Kunden die bekannten Ansprechpartner aus dem Verkauf gerne zur Verfügung.

